

Aus der letzten Sitzung des Gemeinderates



TOP 1:

Bekanntgabe der nicht öffentlichen Beschlüsse vom

Der Auftrag für die Erschließungsplanung zur Erweiterung des Baugebietes *AM BERG* in Kerbfeld wird an das Planungsbüro ALKA vergeben. Die große Nachfrage nach Bauplätzen macht die Fertigstellung des Baugebietes erforderlich, das im ersten Abschnitt mit 6 Bauplätzen bereits "ausverkauft" ist. Damit werden weitere 7 Bauplätze erschlossen.

Anmerkungen aus der Diskussion:

In den Orten Aidhausen, Happertshausen und Nassach ist eine hohe Anfrage nach Bauland. Die Möglichkeiten zur Nutzung vorhandener Gebäude sind im Grunde komplett ausgeschöpft. Somit gibt es keine Alternative als dem Rechnung zu tragen und bedarfsgerecht Bauland auszuweisen. Für Friesenhausen bedeutet dies allerdings, wegen nicht erfüllbarer Preisvorstellungen, dass ein weiterer Ausbau des Baugebietes Sandäcker nicht weiterverfolgt werden kann.

TOP 2:

Richtlinien für die Berücksichtigung großflächiger Freiflächen-Photovoltaikanlagen hinsichtlich der Durchführung einer entsprechenden Bauleitplanung der Gemeinde Aidhausen

Von der GUT (Gesellschaft zur Umsetzung erneuerbarer Energieprojekte im Landkreis Haßberge mbH) wurde ein Leitfaden für die Erstellung eines *Standortkonzeptes von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zum Schutz des Landschaftsbildes und Förderung der lokalen Wertschöpfung* vorgelegt. Dieses Konzept soll eine Hilfestellung bei der Abwägung über die verstärkte Nutzung von Solarenergie zur Stromgewinnung gegenüber konkurrierenden öffentlichen Belangen bieten. Im Einzelnen werden die hierbei einzustellenden Schutzgüter und die wirtschaftlich motivierten kommunalen Interessen abgehandelt.

Beschluss:

Die Gemeinde Aidhausen möchte die Energiewende mitgestalten, in dem sie in einen Teil ihrer landwirtschaftlichen Fläche für PV-Freiflächenanlagen zur Verfügung stellt. Um naturschutzplanerischen, städtebaulichen und landschaftsplanerischen Aspekten Rechnung zu tragen und das Angebotsverhalten zu lenken, werden nachstehende Richtlinien zur Bauleitplanung bezüglich großflächiger Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet beschlossen:

1. Anlagen dürfen nur auf Flächen errichtet werden, die naturschutzrechtliche Aspekte berücksichtigen. Im Betrachtungsgebiet sind das vor allem Landschaftsschutzgebiete, Biotope, Gebiete im Ökokataster, Vogelschutzgebiete.

2. Bevorzugte Nutzung von Flächen mit geringerer landbaulicher Leistungsfähigkeit (Ackerzahl ≤ 45) sowie von Konversionsflächen.
3. Als Höchstgrenze für die Nutzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Bereich der Gemeinde Aidhausen wird ein Anteil von maximal zwei Prozent der landwirtschaftlichen Fläche im Gemeindegebiet Aidhausen festgesetzt (entspricht ca. 46 ha). *Zu berücksichtigen ist hierbei, dass bereits ca. 20 ha bereits überplant und teilweise ausgebaut sind und somit noch etwa 26 ha zu überplanen sind.*
4. Eine technische Überprägung des Landschaftsbildes durch die Freiflächen-Photovoltaikanlagen darf vom Ortsrand aus nicht wesentlich erkennbar sein.
5. Der Abschluss eines Durchführungsvertrages zwischen der Gemeinde Aidhausen und dem Investor ist Grundvoraussetzung für die Einleitung der öffentlich-rechtlichen Verfahren. Darin enthalten sind u. a. Regelungen über den Zeitrahmen zur Umsetzung, eine Sicherheitsleistung, die komplette Kostenübernahme für die Realisierung durch den Investor (Planungs-, Beratungs-, Herstellungs-, Verwaltungskosten), den Unternehmenssitz in der Gemeinde Aidhausen und den Rückbau der Anlage einschließlich Recycling. Die Planungshoheit der Gemeinde Aidhausen bleibt unangetastet. Diese bestimmt auch den Planer zur Umsetzung der öffentlich-rechtlichen Verfahren.
6. Nr. 1 - 4 sind Voraussetzung für eine Einzelfallprüfung der Gemeinde Aidhausen. Hierzu wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen dieser Richtlinien nicht unbedingt eine positive Entscheidungsfindung vorausgesetzt werden kann und auch nicht vorrangig die Reihenfolge des Antragseinganges maßgebend ist. In Anbetracht der Flächenbegrenzung bei Nr. 3 wird vielmehr angestrebt, dass für die zur Nutzung der Solarenergie zur Verfügung stehende maximale Gesamtfläche eine möglichst weitgehende Übereinstimmung mit den Regelungen dieser Richtlinie sowie den jeweiligen aktuellen landes- und regionalplanerischen Vorgaben erreicht wird.

Diese Richtlinien sollen die Energiewende im Gemeindegebiet Aidhausen voranbringen und gleichzeitig die Akzeptanz der Bevölkerung im Bereich Energiewende steigern. Die Gemeinde Aidhausen setzt sich zum Ziel, die Kriterien in regelmäßigen Abständen (3 Jahren) zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Der Gemeinderat ist sich im Grundsatz einig, dass weitere Anlagen nur als Bürgeranlagen errichtet werden dürfen und somit die Bürger mitinvestieren können und auch die Wertschöpfung erhalten.

TOP 3:

Katastrophenschutz - Sonderförderprogramm Sirenen; Umrüstung der Feuerwehrsirenen in allen Ortsteilen

Die Gemeinde Aidhausen hat die vom Bund nicht mehr benötigten Luftschuttsirenen vom Typ E 57 zum 01.07.1992 übernommen. Seitdem wurden sie von der Gemeinde als Feuerwehrsirenen weiter genutzt.

Der Freistaat Bayern fördert die Verbesserung der Warninfrastruktur in Umsetzung der Bund-Länder-Vereinbarung über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Warninfrastruktur in den Ländern - Sonderförderprogramm Sirenen - und gewährt hierzu nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen Zuwendungen aus Mitteln des Bundes. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der vom Bund bereitgestellten Haushaltsmittel.

Die Höhe der Festbetragsförderung (brutto) für Sirenen in Dach-/Gebäudemontage beträgt insgesamt pro Sirene 10.850,00 € (Sirene 8.500,00 €, Errichtungskosten 1.500,00 € und Sirenensteuergerät 850,00 €).

Mit Schriftverkehr vom 06.12.2021 teilte die Regierung von Unterfranken bezgl. des Sirenenförderungsprogrammes mit, dass eine weitere Antragstellung für dieses Förderprogramm aktuell nicht zielführend sei, da die zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft sind. Die Summe der beantragten Förderungen hat aktuell die Summe der zu Verfügung gestellten Mittel des Bundes überzeichnet.

In den Genuss der Förderung kommen aktuell nur die Gemeinden, die einen Antrag bereits gestellt und die von der Regierung bereits eine Förderzusage / Bewilligung erhalten haben. Ob eine Aufstockung der Mittel durch den Bund stattfindet oder ein fortführendes Förderprogramm durch den Freistaat aufgelegt wird ist derzeit nicht bekannt. Das bedeutet, dass gestellte Förderanträge erstmal abgelehnt oder auf eine Warteliste kommen werden.

1. Bgm Möhring schlug dennoch vor einen entsprechenden Beschluss zu fassen, um bei Neuauflage des Förderprogrammes schnell entsprechende Anträge stellen zu können.

Die Kosten für die Demontage der alten Sirene vom Typ E 57 und die Lieferung und Montage der neuen Sirenen-Generation vom Typ ECI 600 belaufen sich auf brutto ca. 9.500,00 € - 10.000,00 € pro Sirene, je nach Örtlichkeit.

Die Sirene im Gemeindeteil Happertshausen ist im Moment nicht einsatzbereit. Die Reparaturkosten belaufen sich auf ca. 2.500,00 €. Eine Reparatur ist aber aus wirtschaftlichen Gründen nicht sinnvoll.

In allen Gemeindeteilen der Gemeinde Aidhausen sind die Sirenenanlagen vom Typ E 57 vorhanden. Eine Umrüstung auf die neue Sirenen-Generation vom Typ ECI 600 in allen Gemeindeteilen macht also Sinn.

Beschluss:

1. Bgm. Möhring wird ermächtigt, falls die Mittel für das Förderprogramm vom Bund aufgestockt werden oder ein fortführendes Förderprogramm durch den Freistaat aufgelegt werden sollte, für alle Sirenenanlagen im Gemeindegebiet Zuschussanträge bei dem entsprechenden Fördermittelgeber zu stellen.

Die Feuerwehrsirenen vom Typ E 57 in allen Gemeindeteilen der Gemeinde Aidhausen werden nach Bewilligung demontiert und neue elektronische Feuerwehrsirenen vom Typ ECI 600 mit Zubehör für alle Gemeindeteile beschafft.

1. Bgm. Möhring wird ermächtigt, nach Vorlage aller Fördervoraussetzungen, den Auftrag für die Demontage und die Lieferung und Montage der neuen Sirenen vom Typ ECI 600 in allen Gemeindeteilen bis zu einem Bruttowert von 80.000,00 €, unter Einhaltung der Vergaberichtlinien, zu vergeben.